

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 8 (1910-1911)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Blinden, Taubstummen und Krüppel ist ausschließlich oder teilweise Sache der Frauen. In der Kinderfürsorge nehmen sie eine dominierende Stellung ein. In ganz Dänemark gibt es 282 Institutionen, die im Mittel für 15,472 Kinder sorgen. Bei der Verwaltung der verschiedensten Gesellschaften, die Kinderfürsorge zum Zwecke haben, sind Frauen beteiligt und ebenso, wo es sich um Unterstützung von armen, gefallenen und aus dem Gefängnis entlassenen Frauen handelt, sowie um alleinstehende Mädchen und Frauen, Witwen und Wöchnerinnen. Das dänische Diakonisseninstitut zählt 315 Schwestern, die in der Armenkrankenpflege und in verschiedenen Anstalten tätig sind. Das Rote Kreuz hat 55 Krankenpflegerinnen. 562 Gesellschaften zu Stadt und Land haben 620 Krankenpflegerinnen in ihrem Dienst — Der Bericht konstatiert schließlich, daß der Feminismus in den letzten Jahren in Dänemark große Fortschritte auf allen Gebieten gemacht habe, namentlich schätzenswert sei aber die Mithilfe der Frau auf dem philanthropischen Gebiete. Eine philanthropische Schule für Männer und Frauen wäre jedoch dringend nötig; die Jugend, namentlich die weibliche, sollte für die philanthropischen Werke interessiert werden. (Fortsetzung folgt.)

Bern. Ueber die Verpflegung der Unterstützten sprechen sich die Armeninspektoren in ihren Inspektionsberichten im großen und ganzen günstig aus. Die von ihnen vorgenommene Nachschau an Ort und Stelle hatte in den meisten Fällen ein zufriedenstellendes Ergebnis. Die große Mehrzahl der Unterstützten hat sich einer guten bis sehr guten Verpflegung zu erfreuen. Es sind Ausnahmen, wenn in den Spezialberichten die Pflege als ungenügend bezeichnet wird. Meistens heißt es: Verpflegung „gut“, „befriedigend“, „gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß“. Nicht selten lautet bei einem Kinde der Bericht: „Wird gehalten wie ein eigenes Kind“. Der Inspektor eines großen Kreises gibt sein Urteil dahin ab: „Die Verpflegung der Unterstützten, besonders der Kinder, darf im allgemeinen eine gute genannt werden, in einzelnen Gemeinden sogar eine sehr gute. Das Verständnis und der gute Wille haben seit Inkrafttreten des gegenwärtigen Armengesetzes entschieden zugenommen.“ In ähnlicher Weise äußern sich auch andere Inspektoren. Fälle, wo wegen mangelhafter Pflege, roher Behandlung, Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes eingeschritten und Pfleglinge ihren Pflegern weggenommen und anderswo untergebracht werden müssen, kommen nur selten vor. Immerhin kommen solche noch vor. Ein Inspektor berichtet sogar von mehreren solchen Fällen, die letztes Jahr in seinem Kreise zu verzeichnen waren. Man scheint es mitunter noch zu wenig ernst zu nehmen mit der Wahl der Pflegeorte. Ein Inspektor schreibt in seinem Inspektionsberichte: „Etwas, das mir schon mehr als einmal zu Klagen und zu unliebsamem Einschreiten Anlaß gab, ist die oberflächliche Art, wie oft Kinder verkostgeldet werden. Es gibt Behörden, die das ernst nehmen und sich Mühe geben, wirklich gute und passende Pflegeorte ausfindig zu machen. Aber dann kommen auch wieder andere Fälle vor, wo die Behörden ihre Pflicht getan zu haben glauben, wenn so ein Kind nur untergebracht ist. Ueber das Wo und das Wie machen sie sich kein Kopfzerbrechen und namentlich auch keine Gewissensbedenken.“ Hoffen wir, daß solche Erscheinungen immer seltener werden!

Die von den Armeninspektoren bei Anlaß der Hausinspektionen vorgenommene Nachfrage, wie viele Pflegekinder sich im Besitze von Sparheften oder Sparkassabüchlein befinden, ergab gegenüber dem Vorjahre wieder eine erfreuliche Zunahme. Die Zählung ergab 993 solcher Kinder (1908: 951). Die Kassaguthaben waren bei 963 Kindern angegeben (1908: 910) und beliefen sich auf 31,691 Fr. (1908: 25,511 Fr.). Bei den übrigen 30 Kindern waren die Guthaben nicht angegeben (1908: 41). Diese stetige Zunahme der Pflegekinder, die sich im Besitze von Sparheften befinden, ist ein erfreulicher Beweis, daß immer mehr Pflegeeltern es sich zur Pflicht machen, die Spargelder ihrer Pflegekinder zinstragend anzulegen, was nicht wenig dazu beitragen wird, in den letztern den Spar Sinn zu wecken.

Was das Patronat betrifft, so läßt die Durchführung und Handhabung desselben

leider immer noch vielfach zu wünschen übrig. Bald fehlt es an den Behörden, sei es, daß diese sich nicht rechtzeitig ihrer Schützlinge annehmen und ihnen mit Rat und Tat an die Hand gehen können, sei es, daß sie sich zu wenig darum bekümmern, ob die Patrone oder Patroninnen ihre Pflicht erfüllen oder nicht. Bald fehlt es an den Lehrern. „Während die einen mit großer Gewissenhaftigkeit ihre Pflicht erfüllen, zeichnen sich andere durch Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit aus“, schreibt ein Armeninspektor in seinem Inspektionsbericht. Und ein anderer Inspektor schreibt: „Viele Patrone kennen ihre Aufgabe und Pflicht nicht und unterlassen es, dem Schützling beim Auffuchen der ersten Stelle behülflich zu sein. Es kommt häufig vor, daß im Frühling aus der Schule entlassene Kinder im Herbst noch nicht wissen, wer ihnen zum Patron ernannt wurde. Solche Kinder suchen sich dann mit Hilfe ihrer Pfllegeeltern selber geeignete Stellen und dienen oft schon Monate, wenn der Patron Nachfrage hält, was das Kind treibt. Ueber die Tätigkeit der ernannten Patrone müssen die Armenbehörden ein wachsameres Auge haben. Man verlange nicht nur pünktlich eingelieferte Patronatsberichte, sondern wirkliche Aufsicht und Schutz der armen, unerfahrenen Kinder. Patrone, welche ihre Pflicht nicht erfüllen, sollten ihres Amtes enthoben und durch andere, geeignetere Personen ersetzt werden.“ Das Patronat, richtig gehandhabt, ist eine schöne und segensreiche Institution. Durch einen gewissenhaften Patron oder eine gewissenhaftige Patronin ist schon mancher junge Mensch vor Abwegen bewahrt worden. Möchte man sich darum allerorten immer mehr Mühe geben, diese segensreiche Einrichtung richtig zu handhaben!

Die auswärtige Armenpflege kostete netto: 614,993 Fr. und wies gegenüber dem Vorjahre eine Kostenvermehrung von 17,413 Fr. auf. Die örtliche Armenpflege erstreckte sich auf 17,092 dauernd Unterstützte mit einem Gesamtkostenbetrag von 2,353,175 Fr., sowie auf 8185 durch die Spendklasse mit einem Aufwand von 876,069 Fr. vorübergehend Unterstützte und 1470 durch die Krankenkassen mit einem Kostenaufwand von 40,725 Fr. unterstützte Personen. — Die burgerliche Armenpflege wies einen wirklichen Bestand der Armengüter von 24,609,968 Fr. (gesetzlicher Bestand: 24,279,816 Fr.) auf. Sie unterstützte dauernd und vorübergehend 1436 Personen mit einem Kostenaufwand von 420,106 Fr. (Aus dem Bericht der Direktion des Armenwesens für das Jahr 1909.)

— Entscheid der Armeudirektion vom 9. Juni 1910: Eine siebenköpfige Familie, welche von der Militärversicherung eine Pension von 1170 Fr. bezieht, ist nicht auf den Etat der dauernd Unterstützten aufzunehmen.

Motive: W. B., geboren 1875, ist für ihre Person vollständig erwerbsfähig, hat aber außer für sich auch für sechs unerzogene Kinder zu sorgen, von denen das älteste am 20. April 1902 und das jüngste am 20. Juni 1908 geboren ist. Vermögen besitzt W. B. nicht, bezieht aber seit dem 29. Januar 1908 von der eidgen. Militärversicherung für sich und ihre Kinder eine jährliche Pension von 1170 Fr. Es fragt sich nun, ob es möglich sei, mit dieser Pension die Unterhaltungskosten für die Familie bestreiten zu können, ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit. Diese Frage muß bejaht werden. Angenommen, die Familie bezöge keine Pension und hätte auch sonst keine Einnahmen, sondern müßte gänzlich von der öffentlichen Wohltätigkeit erhalten werden, so dürfte kaum eine Armenbehörde zu finden sein, welche ihr eine Unterstützung in der Höhe der Pension ausrichten würde; auch die Armenbehörde von N. würde kaum so hoch gehen. Die Familie müßte sich mit einer geringern Unterstützung begnügen. Die 1170 Fr. Pension zu gleichen Teilen auf sämtliche Familienglieder verteilt, macht auf den Kopf 167 Fr. und bloß auf die Kinder verteilt sogar 195 Fr. Nun werden aber für Kinder im Alter der Kinder B. Kostgelder von höchstens 120—160 Fr. ausgerichtet, gleichviel ob die Kinder bei den Eltern belassen, oder anderswo in Pflege gegeben werden. Zu ähnlichen Kostgeldern können auch die Kinder B. verkostgeldet werden, so daß hiefür die Pension nicht einmal ganz aufgebraucht wird. Jedenfalls darf angenommen werden, daß mit der 1170 Fr. betragenden Pension die Unterhaltungskosten für die Familie bestritten werden können, ohne die öffent-

liche Wohltätigkeit in Anspruch nehmen zu müssen. — Bei dieser Sachlage ist die Familie B. nicht als dauernd unterstützungsbedürftig anzusehen. Die Aufnahme der W. B. auf den Etat der dauernd Unterstützten im Herbst 1909 ist deshalb nicht gerechtfertigt. — Jedoch sollte durch die Vormundschaftsbehörde N. der W. B. ein Vormund gegeben werden mit der Weisung, darauf zu achten, daß die Pension in richtiger Weise verwendet wird, und geeignete Pflegeorte ausfindig zu machen, wenn anderweitige Versorgung von Kindern nötig ist. Auch sollten bei der schweizerischen Militärversicherung Schritte getan werden, um die Pension auch für das sechste Kind zu erhalten. (Monatsschrift für Bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, August—September 1910 Heft 8/9, Seite 380).

— Der Große Rat ist am 29. November auf die Beratung des Gesetzesentwurfes betr. polizeiliche Maßnahmen auf dem Gebiete des Armenwesens und betr. die Arbeitsanstalten eingetreten. Regierung und Kommission legten einen gemeinsamen Entwurf vor, der dem Schenk'schen Armenpolizeigesetz von 1858 angepaßt ist und folgende materiellen Neuerungen vorsieht:

1. Die Ausdehnung der Strafandrohung wegen Aufreizung auf alle Fälle, wo sie stattfindet. Das alte Gesetz dachte nur an die Eltern.

2. Die Strafbarkeit auch des rohen Benehmens gegenüber Schutzbefohlenen, Verpflegten oder unter Patronat Gestellten, sowie die Umwandlung bisheriger Antragsdelikte in Offizialdelikte. Es ist das eine Forderung der Humanität und Gerechtigkeit.

3. Die Ermöglichung, auf dem Disziplinar- und Administratiwege vorzugehen gegen Leute, welche sich des Müßigganges oder eines unordentlichen Benehmens oder der Trunksucht schuldig machen, und zwar auch dann schon, wenn sie noch nicht öffentlich unterstützt sind. Die Behörden klagten oft, daß sie gegenüber dem Laster machtlos dastehen und erst einschreiten können, wenn es schon zu spät sei.

4. Die Übertragung der den Armenbehörden der Einwohnergemeinden zustehenden Rechte auf die Armenbehörden der Burgergemeinden mit burgerlicher Armenpflege, sowie teilweise auch an die privaten Erziehungs- und Fürsorgevereine.

Zu einem wesentlichen Punkte waren Regierung und Kommission nicht einig und stand Hr. Armendirektor Burren als Regierungsminderheit auf Seite der Kommission: in der Frage betr. Errichtung einer Armenverpflegungsanstalt für Leute von bösamartigem Charakter. Die Regierungsmehrheit hegte Bedenken gegen diese Gründung. Es sei schwierig, zu definieren, wo der „bösamartige Charakter“ anfange und wo er aufhöre, und die Regierung würde Mühe haben, die Gesuche um Versekung von Individuen in diese Anstalt auf ihre Begründetheit zu prüfen. Leitung und Administration einer derartigen Anstalt wären schwierig, eine weitgehende Arbeitsteilung und Berücksichtigung der einzelnen Charaktere gar nicht möglich; die Insassen hätten ihr Leben in der Hauptsache in einzelnen Zellen zuzubringen und wären zum Landwirtschaftsbetrieb kaum zu verwenden. Die Regierungsmehrheit will aus diesen Gründen nicht eine besondere Anstalt gründen, sondern sich finanziell daran beteiligen, daß die bestehenden, den Gemeinden gehörenden Bezirksarmenanstalten sich besondere Abteilungen für störrische und bösamartige Pfleglinge angliedern. Regierungsminderheit und Kommission betonten die absolute Notwendigkeit, die bösamartigen Elemente aus den Anstalten zu entfernen, wo sie den besser gearteten das Leben verbittern; diese notwendige Scheidung lasse sich aber nur durch Errichtung einer eigenen Anstalt gründlich und rationell vollziehen; durch Angliederung besonderer Abteilungen für Bösamartige an die bestehenden Anstalten stemple man diese zu Zuchthäusern und vermehre damit den ohnehin schon starken Widerwillen gegen dieselben in den Kreisen der Armen. Der finanzielle Gesichtspunkt dürfe nicht den Ausschlag geben; übrigens käme die Errichtung einer eigenen Anstalt den Staat billiger zu stehen, als die Subventionierung besonderer Abteilungen an sämtlichen Bezirksanstalten.

Mehrere Botanten aus der Mitte des Rates vertraten den Standpunkt von Regierungsminderheit und Kommission, und der Rat entschied denn auch mit großer Mehrheit

für Eintreten in diesem Sinne. Über das endgültige Resultat der Detailberatung werden wir später berichten.

— h —

— Das Inselehospital (mit Außerkrankenhaus) des Kantons Bern hat ein ebenso großartiges als alle Beteiligten überraschendes Vermächtnis des am 5. Dezember 1909 in Münsingen verstorbenen Herrn Carl Ludwig Lory erhalten. Die Insel- und Außerkrankenhauskorporation wird als Haupterin eingesetzt unter folgenden Bedingungen:

- a) Das der obigen Anstalt zufallende Kapital ist zum fernern Ausbau des Inseleospitals zu verwenden. Es soll indessen unter keinen Umständen mehr gebaut werden, als der Staat in Betrieb setzen kann, und soll das Kapital bis dahin sicher angelegt werden.
- b) Die gegenwärtige Erbeinsetzung hat nicht den Zweck, dem Jahresbudget des Staates irgendwelche Erleichterung zu bringen. Der Staat darf daher aus Veranlassung dieses Erbfalles seine Leistungen an die Anstalt in keiner Weise kürzen. Ich bezwecke ausschließlich, im Inselehospital mehr Platz zu schaffen, damit nicht so viele Kranke zurückgewiesen werden müssen, wie es jetzt leider geschieht. Die zu erstellenden Gebäude sollen zur Pflege meiner leidenden Mitmenschen dienen, nicht zu Lehrzwecken, die meines Wissens jetzt genügend bedacht sind. Mein Wunsch wäre es, daß kein Hülfsesuchender mehr aus der Insel zurückgewiesen werden möge. Ich erwarte, die berufene Universalerbin werde das von mir empfangene Vermögen ganz nach meinem Sinne und dem hier ausgesprochenen Zwecke verwenden“

Noch ist der Weg, auf dem dem Sinne Lorys nach die Insel ihre Aufgabe erweitern kann, in Dunkel gehüllt; bei allseitig gutem Willen und Verständnis wird er sich aber abklären und ebenen lassen.

A.

St. Gallen. In St. Gallen verschied nach längerem Krankenlager und dennoch unerwartet schnell der in weiten Kreisen bekannte Herr Oskar Bärlocher, Armensekretär. Der Dahingeshiedene erfreute sich Zeit seines Lebens immer der besten Gesundheit, wurde dann aber im Sommer 1910 von einem hartnäckigen Leiden betroffen, von dem er nicht mehr geheilt werden sollte. Bis an das Ende ertrug er die heftigsten Schmerzen mit einer heldenhaften Geduld, die seiner Natur eigen war. — Oskar Bärlocher wurde im Jahre 1850 als Sohn des ehemaligen Bankdirektors der „Bank in St. Gallen“ geboren und durchlief mit Erfolg die städtischen Schulen und die Kantonschule. Dann widmete sich der Verbliebene der kaufmännischen Branche, die er aber Mitte der 90er Jahre mit den Diensten eines stadt-st. gallischen Armenpflegers vertauschte. Hier nahm er es mit den Pflichten eines Beamten in musterhafter Weise ernst und stand seinem ihm übertragenen Posten stets in würdiger und gewissenhafter Weise vor. Mit wirklich unermüdblichem Eifer und selbstloser Hingabe lebte er ganz seiner schwierigen Aufgabe. Seiner eisernen Willenskraft, seiner Schaffensfreudigkeit und seinem Schaffenstrieb, sowie dem ihm immer eigenen gewesenem praktischen Sinn haben wir es vorzüglich zu verdanken, daß wir in der Regelung des Armenwesens den meisten anderen Schweizerstädten als Vorbild und Muster dienen können durch die Zentralisation der städtischen Wohltätigkeitsinstitute mit gleichzeitiger Wahrung ihrer Selbständigkeit. Möge sein Werk edler Menschenliebe auch fernerhin erstarken und blühen zum Wohle der Dürftigen und Bedrängten. — Auch der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen gehörte Bärlocher bis vor einem Jahre als um seiner reichen Erfahrung willen sehr geschätztes Mitglied an. — Als Bürger war Oskar Bärlocher pünktlich, in jedem seinem Tun geradezu minutiös. Sein Charakter war offen, grad, in jeder Beziehung absolut einwandfrei, sein Auftreten zuweilen derb, aber wer die Ehre hatte, ihn näher zu kennen, mußte die Überzeugung gewinnen, daß ein gesunder und reiner Kern in einer rauhen Schale lag. Jeder Servilismus war ihm zuwider und deshalb wurde er auch von vielen, die mit ihm zu schaffen hatten, nicht recht verstanden. — Neben

den ihm amtlich zur Verfügung gestellten Mitteln, die er wie ein gestrenger und sparsamer Hausvater verwaltete, spendete er unzählige Male aus seiner eigenen Tasche den würdigen Armen wohlverdiente Almosen, ohne daß er dabei die linke Hand wissen ließ, was die rechte tat.

Herr Oskar Bärlocher war ein Armenpfleger in des Wortes bester Bedeutung. *Have anima candida!*

Ad.

Freiburg. Die Gemeinden dieses Kantons unterstützten 1908 7499 Bürger, wovon 52,3 % in ihren Heimatgemeinden, 39,3 % in andern Gemeinden des Kantons, 7,5 % in andern Kantonen und 0,9 % im Ausland wohnten. Die Unterstützungsausgaben beliefen sich auf 781,158 Fr. oder 104 Fr. auf den Kopf der Unterstützten. Die Gemeinde-Armenfonds lieferten 424,749 Fr., durch Steuern wurden aufgebracht 488,732 Fr. Die Armenfürsorge liegt im Kanton Freiburg den Bürgergemeinden allein ob, die aber oft klein und finanziell schwach sind. Verlangt wird daher die Mitwirkung des Staates, der sich bisanhin von der Armenunterstützung fern hielt. Eine Revision des Armengesetzes von 1869 scheint aber trotzdem noch in weiter Ferne zu liegen. — Eine organisierte Privatarmenpflege gibt es im Kanton Freiburg nicht. 25 Anstalten, die ihre Rechnungen der Regierung zur Prüfung unterbreiten müssen, besaßen am 31. Dezember 1909 ein Vermögen von 7,328,655 Fr. (wovon der Bürgerspital Freiburg allein 3,204,534 Fr., das Waisenhaus Freiburg 659,148 Fr. und das Distrikthospitz Estavayer-le-lac 379,275 Fr.). Sie vereinnahmten im Jahr 1909 1,173,211 Fr. und verausgabten 1,141,402 Fr.

Solothurn. Die 8 Sektionen des Kantonalverbandes der Armen- und Erziehungssvereine hatten zu Anfang des Jahres 1909 531 und zu Ende desselben 582 Kinder unter ihrer Obhut. Von diesen waren 402 in Familien (350 inner- und 52 außerhalb des Kantons) und 135 in kantonalen und außerkantonalen Anstalten versorgt und 45 standen in der Berufslehre. Die Sektionen zählen zusammen 4056 Mitglieder und verzeigen an Einnahmen Fr. 82,301. 58, an Ausgaben Fr. 59,438. 64 (worunter Fr. 43,995. 12 für Kostgelder, 1190 Fr. für Lehrgelder, Fr. 2966. 25 für Kleider und Fr. 523. 95 für Krankenpflege). Ihr Gesamtvermögen belief sich zu Ende 1909 auf Fr. 137,338. 49, was eine Vermehrung um Fr. 2885. 20 bedeutet.

St.

Uri. Die 18 Gemeinden des Kantons Uri unterstützten im Jahr 1907 693 Personen mit 72,909 Fr., worunter 67 außer dem Kanton wohnhafte Bürger mit 4547 Fr. Der ordentliche Staatsbeitrag an die Gemeinden betrug 12,000 Fr. Nur 8 Gemeinden bezogen Armensteuern im Betrage von 7132 Fr. Das größte Armenvermögen hatte 1907 die Gemeinde Bürglen (114,022 Fr.), sodann Silenen (96,974 Fr.) und Schattdorf (94,808 Fr.).

Osterreich. In Filzmoos in Salzburg starb am 15. Dezember 1910, erst 56 Jahre alt, Dr. Heinrich Reichler, a. o. Universitätsprofessor, der es verdient, daß wir seiner auch hier mit Dank und warmer Anerkennung gedenken. Bekannt wurde er im ganzen deutschen Sprachgebiet durch sein groß angelegtes, eine reiche Fülle von Material und viel Anregung bietendes Werk: Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Auf Grund seines ersten Teils beschloß das Professorenkollegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien seine Habilitation für Verwaltungslehre und österreichisches Verwaltungsrecht. Vorher hatte der Verstorbene im öffentlichen Leben seines Heimatlandes Steiermark gestanden und darin eine bedeutende Rolle gespielt. „Ein Vierteljahrhundert im Kampfe gegen Verarmung und Verwahrlosung, so kann ich meine 25 jährige Tätigkeit im öffentlichen Leben bezeichnen“, sagt er selbst im Vorwort des II. Teils seines Werkes. Während 18 Jahren war Dr. Reichler Landtagsabgeordneter von Steiermark und Armenreferent im Landesauschuß und kämpfte mit unermüdlichem Eifer und warmem Herzen für die Verbesserung der Fürsorge für arme, verlassene und verwahrloste Kinder, fand aber bei den maßgebenden Politikern wenig Anklang, „weil die hilfsbedürftigen Kinder keine

Wähler sind“. Aus Gesundheitsrücksichten schied er aus dem öffentlichen Leben Steiermarks und unternahm dann Studienreisen in das Deutsche Reich, in das Großherzogtum Baden, nach England, Frankreich, Belgien und in die Schweiz zur Beantwortung der Frage: Wie behandelt das Ausland seine verwahrlosten Kinder? Das Ergebnis dieser Reisen ist in dem oben genannten Buche niedergelegt. Für das Armenwesen und die Jugendfürsorge in der Schweiz interessierte sich Dr. Reicher ganz besonders und schätzte sie hoch ein. Wenige Wochen vor seinem Tode schrieb er: Bei dem regen sozialen Pflichtbewußtsein, das in der Schweiz vorherrscht, haben soziale Anregungen auch mehr Aussicht auf fruchtbaren Boden zu fallen als in Österreich. Dabei wies er hin auf seine beiden neuesten Schriften: Das Mindestmaß an Erziehung und: Der Erziehungsnotstand des Volkes und die Beschlüsse des Herrenhauses betreffend Jugendstrafrecht und Fürsorgeerziehung. Zu wiederholten Malen hielt sich Dr. Reicher in der Schweiz auf und trat mit verschiedenen Persönlichkeiten in Beziehung. Wer in ihm einen steifen Gelehrten und Theoretiker vermutete, sah sich, wenn er ihn kennen lernte, angenehm enttäuscht. Ein Praktiker des Armenwesens und der Jugendfürsorge stand vor ihm und ein guter, edler Mensch, von dem man sich nicht durch unübersteigliche Schranken getrennt fühlte. An der seit 1909 in Wien erscheinenden Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge war er in hervorragender Weise beteiligt, und sicherlich wäre von dem unermüdblichen Arbeiter noch mancher wertvolle Beitrag zur Jugendfürsorge zu erwarten gewesen, wenn seinem Leben nicht unerwartet ein Ziel gesetzt worden wäre. Dem Wohle des Nächsten galt sein Wirken, und so wird es nicht vergeblich sein, sondern reiche Frucht zeitigen. Sein Andenken bleibt im Segen!

w.

Literatur.

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Von Dr. Heinrich Reicher †, dritter Teil, 2. Band. Bibliographie der Jugendfürsorge. 2. Heft: Die Bibliographie der Gesetzgebung der Schweiz, des Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten, von England, Frankreich, Oesterreich, Ungarn und Schweden. — Die Literatur der Jugendfürsorge im Deutschen Reiche, in Oesterreich und Ungarn. Zusammengestellt mit einem Schlußwort von Dr. Heinrich Reicher †. Wien 1910. Manz'sche k. und k. Hof-Verlags- und Universitätsbuchhandlung. 282 Seiten. Preis: 6 Kronen.

Mit diesem die Bibliographie der Jugendfürsorge enthaltenden zweiten Hefte des 2. Bandes ist das große Werk über die Fürsorge für die verwahrloste Jugend des nunmehr verstorbenen Verfassers, das den Ertrag einer Lebensarbeit darstellt, abgeschlossen. Wir freuen uns, daß es ihm vergönnt war, diese Arbeit noch zu beendigen, bedauern es aber zugleich tief, daß wir weitere Früchte seiner reichen Erfahrung und Einsicht in Zukunft nicht mehr erwarten können. — Das zweite Heft bringt nochmals die Gesetzgebung der Schweiz, wie sie sich schon im ersten Teile findet, unverändert zum Abdruck, sodann diejenige von Frankreich und England, deren sonstige Bibliographie sich im ersten Teil findet, und endlich die gesamte Bibliographie des Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten, sowie von Oesterreich-Ungarn und Schweden. Neben dem alphabetischen Autorenverzeichnis ist für Deutschland und Oesterreich auch noch eine Aufstellung der Namen der Autoren in systematischer Anordnung vorhanden zur leichteren Orientierung der nach Material über irgend ein Gebiet der Jugendfürsorge Suchenden. Willkommen dürste auch das Zeitschriftenverzeichnis für Deutschland und Oesterreich sein. Die Bibliographie der Jugendfürsorge Reicher's steht um ihrer beinahe lückenlosen Vollständigkeit willen einzigartig da und ist daher von unschätzbarem Wert. Die Mängel, die ihr anhaften, hat der Verfasser selbst nur zu gut gefühlt, wie aus dem Vorwort zum zweiten Heft hervorgeht.

w.

Zu verkaufen. [249
Eine Mundstrikmaschine (Miramar)
zu dem billigen Preise von Fr. 45. Bei
Bertha Meier, Sollistraße, Bülach.

Malerlehrling
kann unter günstigen Bedingungen in die
Lehre treten bei [252
Hr. Trachslor, Flach- u. Dek.-Maler,
Pfäffikon (Zürich).

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Der Sonntagschullehrer.

Von Arn. Rüegg, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige christl. Unterweisung unserer Kinder.
2. Auflage, geb. 2 Fr., steif brosch. Fr. 1. 50.

„Zu der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagschule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern der Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „des Sonntagschullehrer von Rüegg“.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.